

Aktenzeichen: 1 AZR 126/81

Bundesarbeitsgericht 1. Senat Beschluß vom 23. Oktober 1984
- 1 AZR 126/81 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 21. Februar 1980
Bremen - 8 Ca 8468/79 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 10. Dezember 1980
Bremen - 2 Sa 65/80 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Ja

Entscheidungsstichwort:

Unterrichtsausfall wegen einer Demonstration

Gesetz: GG Art. 9 Arbeitskampf; Brem. PersVG vom 5. März 1974
(BremGB1. S. 129) § 52 Abs. 1, § 58 Abs. 1; ZPO § 91 a
Abs. 1

Leitsatz:

Ein angestellter Lehrer hat kein Recht, Unterricht ausfallen zu lassen, um an einer gewerkschaftlichen Demonstration teilzunehmen, mit der auf soziale Mißstände - hier die behauptete zeitliche Überbeanspruchung der Lehrer - hingewiesen werden soll, die aber nicht der Durchsetzung tariflicher Forderungen diene.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 126/81

2 Sa 65/80 Bremen

Verkündet am
23. Oktober 1984

Ude,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

der mündlichen Verhandlung vom 23. Oktober 1984 durch den Präsidenten Professor Dr. Kissel, die Richter Dr. Heither und Matthes sowie die ehrenamtlichen Richter Moser und Dr. Hoffmann gemäß § 91 a ZPO beschlossen:

1. Die Hauptsache ist erledigt.
2. Die Urteile des Arbeitsgerichts Bremen vom 21. Februar 1980 - 8 Ca 8468/79 - und des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 10. Dezember 1980 - 2 Sa 65/80 - sind gegenstandslos.
3. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

G r ü n d e :

I. Der Senat hat über die Kosten des Rechtsstreits zu entscheiden. Beide Parteien haben den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die Klägerin, eine von der beklagten Stadtgemeinde angestellte Lehrerin, hatte zunächst beantragt, die wegen ihrer Teilnahme an der Demonstration vom 4. Juli 1979 ausgesprochene Abmahnung zurückzunehmen und zu vernichten. Diese Demonstration hatte die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) organi-



siert, um der Forderung nach Verkürzung der Arbeitszeit für Lehrer Nachdruck zu verleihen. Die Kultusministerkonferenz sollte auf die nach Auffassung der GEW notwendige Verkürzung der Arbeitszeit hingewiesen werden. Die Klägerin erhielt - wie die übrigen Teilnehmer an der Demonstration - ein Schreiben des Senators für Bildung, in dem er feststellte, daß die Klägerin schuldhaft ihre Pflicht zur Arbeitsleistung verletzt habe. Das Gehalt werde entsprechend gekürzt; eine Durchschrift des Schreibens soll zu den Personalakten genommen werden.

Die Klägerin hat die Auffassung vertreten, diese Abmahnung sei schon deshalb rechtswidrig, weil der Personalrat nicht zugestimmt habe. Außerdem sei der Demonstrationsstreik ein zulässiges Mittel des Arbeitskampfes. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sei nicht verletzt worden.

Das Arbeitsgericht hatte der Klage stattgegeben. Die Berufung der beklagten Stadtgemeinde war ohne Erfolg geblieben. Während der Dauer des Revisionsverfahrens hat die Stadtgemeinde Bremen die Abmahnung nach § 111 Abs. 5 in Verb. mit Abs. 1 der Bremischen Disziplinarordnung vom 27. Oktober 1970 (Brem.GBl. S. 129 ff.) aus der Personalakte entfernt und vernichtet. Die Klägerin hat daraufhin die Hauptsache für erledigt erklärt; die Beklagte hat sich dieser Erklärung angeschlossen.

II. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits nach § 91 a Abs. 1 ZPO zu tragen. Nach dieser Bestimmung hat das Gericht in den Fällen, in denen die Parteien den Rechtsstreit in der Haupt-



sache für erledigt erklären, über die Kosten unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Nach dem bisherigen Sach- und Streitstand hätte der Senat die Klage abweisen müssen. Es entspricht daher billigem Ermessen, wenn die Klägerin die Kosten zu tragen hat.

1. Das Schreiben des Senators für Bildung enthält eine Abmahnung. Die beklagte Stadtgemeinde wirft der Klägerin vor, ihre vertragliche Pflicht zur Arbeitsleistung verletzt zu haben. Sie macht damit von einem Recht Gebrauch, das jedem Gläubiger zusteht, der vertragswidriges Verhalten des Schuldners rügen und abmahnen will. So hat die Klägerin das Schreiben auch verstanden, wie ihr Antrag und ihre Begründung zeigen. Das Berufungsgericht hat dies zu Unrecht in Zweifel gezogen.

2. Diese Abmahnung unterlag - entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts - nicht der Mitbestimmung des Personalrats nach § 52 Abs. 1 Bremisches Personalvertretungsgesetz vom 5. März 1974. Zwar geht § 52 BremPersVG von einer "Allzuständigkeit" des Personalrats aus. Doch setzt die Mitbestimmung des Personalrats nach § 58 Abs. 1 BremPersVG voraus, daß der Arbeitgeber eine "Maßnahme" beabsichtigt. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts ist Maßnahme im Sinne dieser Vorschriften "diejenige Tätigkeit der Dienststelle, die den Rechtsstand der Bediensteten oder den eines einzelnen Bediensteten berührt"; das sei nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer pflichtwidriges Verhalten vorhalte und die Erfüllung der vertraglichen Pflichten anmahne (Beschuß vom 10. Januar 1983 - 6 P 11.80 -, zu II der



Gründe; den Parteien ist dieser Beschluß des Bundesverwaltungsgerichts bekannt). Davon ist für die Kostenentscheidung im vorliegenden Verfahren auszugehen. Das angefochtene Urteil, das der Klage nur mit der Begründung stattgegeben hatte, die beklagte Stadtgemeinde habe das Mitbestimmungsrecht des Personalrats verletzt, hätte daher nicht aufrechterhalten werden können.

3. Die Klägerin war nicht berechtigt, am 4. Juli 1979 wegen ihrer Teilnahme an der Demonstration Unterricht ausfallen zu lassen.

a) Es geht nur darum, ob die Klägerin berechtigt war, die Arbeit am 4. Juli 1979 niederzulegen. Dagegen ist nicht über die Rechtmäßigkeit eines Demonstrationsstreiks und andere in diesem Zusammenhang auftauchende Rechtsfragen zu entscheiden.

b) Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts besteht während der Dauer eines rechtmäßigen Streiks keine Arbeitspflicht (BAG (GS) 1, 291, 300 ff. = AP Nr. 1 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zu I 3 und 4 der Gründe). Nach Art. 9 Abs. 3 GG haben die Arbeitnehmer ein Streikrecht (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 12. September 1984 - 1 AZR 342/83 - zu B II 2 a der Gründe, zum Abdruck in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt, mit weiteren Nachweisen). Doch dient das Streikrecht nur der Durchsetzung solcher Ziele und Forderungen, die Gegenstand eines Tarifvertrags sein können und sollen. Denn nur in diesen Fällen sind die Arbeitnehmer auf ihr Streikrecht angewiesen. Nur insoweit besteht ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen Tarifauto-



nomie, Tarifvertrag und Arbeitskampf (vgl. dazu BAG (GS) 23, 292, 306 ff. = AP Nr. 43 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zu Teil III A und B 1 der Gründe; BAG 33, 140, 151 = AP Nr. 64 zu Art. 9 GG Arbeitskampf, zu A I 2 b der Gründe).

Im vorliegenden Fall gibt es keine Anhaltspunkte dafür, daß die GEW mit ihrer Aktion vom 4. Juli 1979 eine tarifvertragliche Regelung der Arbeitszeit für Lehrer erreichen wollte. Die Verkürzung der Arbeitszeit der angestellten Lehrer wäre zwar einer Regelung durch Tarifverträge zugänglich gewesen. Der Bundes-Angestelltentarifvertrag, den die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr mit der Tarifgemeinschaft deutscher Länder abgeschlossen hatte, hätte die GEW ebenfalls nicht daran gehindert, weitere Verbesserungen für ihre Mitglieder in Tarifverträgen zu erstreiken. Doch hat die GEW nach dem bisher vorgetragenen Sachverhalt - aus welchen Gründen auch immer - ihre Mitglieder nicht dazu aufgerufen, durch Arbeitsniederlegungen Tarifforderungen größeren Nachdruck zu verleihen. Aus den Akten ergibt sich nicht einmal, daß sie gegenüber der beklagten Stadtgemeinde oder dem Arbeitgeberverband Tarifverhandlungen über die Arbeitszeit der angestellten Lehrer verlangt hat.

c) Neben diesem Recht, zur Durchsetzung von Tarifforderungen streiken zu können, kann ein weiteres Recht, der Arbeit schon dann fernbleiben zu dürfen, wenn dies allgemein der Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen dient, nicht anerkannt werden. Proteste und Demonstrationen geben dem Arbeitnehmer auch dann kein Recht, der Arbeit fernzubleiben oder die Arbeit niederzulegen,



-7-

wenn er damit auf Mißstände oder soziale Unzuträglichkeiten (hier die behauptete zeitliche Überbeanspruchung) hinweisen will. In solchen Fällen mag die Gewerkschaft Tarifforderungen erheben und durchzusetzen versuchen.

Dr. Kissel

Dr. Heither

Matthes

Moser

Dr. Hoffmann



